



## Benutzungsordnung

### Rechtsträger

Politische Gemeinde Seuzach

### Benutzerkreis

Die Gemeindebibliothek steht allen Interessierten zur Benutzung offen.

### Einschreibung

Beim ersten Besuch wird gegen Vorlage eines amtlichen Personalausweises ein persönlicher Bibliotheksausweis ausgestellt. Dieser ist gebührenpflichtig und **nicht übertragbar**. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren benötigen die schriftliche Einwilligung eines Elternteils. Nach 2 Jahren ohne Bibliotheksnutzung werden die Daten gelöscht. Eine erneute Einschreibung ist möglich.

### Mutation

Namens - und Adressänderungen sowie der Verlust des Bibliotheksausweises sind umgehend mitzuteilen.

### Benutzung

Es können höchstens 20 Medien pro Bibliotheksausweis ausgeliehen werden.  
Ausnahme: max. 2 DVDs pro Ausweis.

Die Ausleihfrist beträgt 4 Wochen. Eine Verlängerung ist möglich, sofern für das Medium keine Reservation vorliegt.

Ausnahme DVDs: Ausleihfrist 1 Woche, eine Verlängerung ist kostenpflichtig.

Ausgeliehene Medien können reserviert werden.

Medien die nicht im eigenen Bestand vorhanden sind, können bei einer anderen Bibliothek gegen Bezahlung der anfallenden Kosten zur Ausleihe besorgt werden.

### Gebühren/Kosten

Die Gebühren werden in der separaten Gebührenordnung geregelt.

Die Medienausleihe ist gegen Vorlage des Bibliotheksausweises gratis.

Bei Überschreitung der Ausleihfrist wird kostenpflichtig gemahnt.

Nach dreimaliger erfolgloser Mahnung werden die Kosten einer Ersatzanschaffung und eine Bearbeitungsgebühr in Rechnung gestellt.



### **Haftung**

Kundinnen und Kunden haften für die ausgeliehenen Medien und deren Verwendung sowie für die Einhaltung der urheberrechtlichen Vorschriften. Die Rückgabe der ausgeliehenen Medien hat in dem Zustand zu erfolgen, wie sie übernommen wurden.

Der gute Zustand des Mediums bei der Ausleihe wird angenommen.

Bei Beschädigung oder Verlust der ausgeliehenen Medien oder des Benutzerausweises werden die entstehenden Kosten in Rechnung gestellt.

Die Haftung der Bibliothek wird im rechtlich zulässigen Umfang ausgeschlossen. Insbesondere wird jede Haftung für Schäden durch ausgeliehene Ton -, Bild - und Datenträger ausgeschlossen.

Für die Nutzung der digitalen Bibliothek gelten die entsprechenden Nutzungsbestimmungen des Anbieters.

### **Sanktionen/Rechtsweg**

Bei Verstoss gegen die Benutzungsordnung, Störung des Bibliotheksbetriebs sowie vorsätzlicher Schädigung der Bibliothek kann das Benutzungsrecht eingeschränkt, bei schwerwiegendem oder wiederholtem Verstoss befristet oder auf Dauer entzogen werden.

Diese Benutzungsordnung tritt am 1.1.2014 in Kraft und ersetzt alle früheren Ausgaben.

Seuzach 20.08.2013

Bibliothekslleitung: Susan Pisan

Präsidentin Kulturkommission: Nancy Bolleter

Vom Gemeinderat am ...29.08... 2013 genehmigt.